

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg  
vom 17.12.2020**

**17. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 21.07.1998 vom  
15.12.2020**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Herrenberg am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Satzungsänderung**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 21.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt am 06.08.1998, zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 19.12.2019, öffentlich bekanntgemacht, gemäß § 1 Abs. 1 der städtischen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.2017 im Internet auf der Homepage: [www.herrenberg.de](http://www.herrenberg.de). am 19.12.2019, wird wie folgt geändert:

In § 41 Höhe der Abwassergebühr erhalten Absatz 1 und 2 folgende Fassungen:

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je cbm Abwasser         | 1,38 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm versiegelte Fläche | 0,33 Euro. |

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Herrenberg, 16. Dezember 2020

Thomas Sprißler  
Oberbürgermeister